An

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (RVBO) Hirschgraben 2 88214 Ravensburg

Einwendungen Fortschreibung des Regionalplans BO vom 15.1.2021 ohne Kap. 4.2 Energie – 2. Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren der Verbandsversammlung!

Wir Bürgerinnen und Bürger der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen erwarten von Ihnen als zuständige PlanerInnen der Region, dass Sie den gesetzlich verankerten Versorgungsauftrag des Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (RVBO), nämlich für ausreichend Fläche, Rohstoffe etc. in der Region zu sorgen, nachkommen; jedoch ohne unsere Lebensgrundlagen zu zerstören. Nebenwirkungen der bisherigen Wachstumspolitik sind menschengemachte Umweltzerstörungen bisher nicht gekannten Ausmaßes, die global und auch regional immer stärker für uns alle spürbar werden.

Der Rückgang der Biodiversität beispielsweise hat auch in unserer Region bedrohliche Ausmaße angenommen, so hat das Insektenmonitoring 2018-2019 der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) einen Rückgang an Insekten um bis zu 80 Prozent in den letzten drei Jahrzehnten gemessen (Quelle 1). Eine weitere fundierte Studie aus dem Jahr 2018 zeigt einen vergleichbaren Rückgang der Vogelpopulation am Bodensee. Lebten 1980 dort noch rund 465.000 Brutpaare, waren es 2012 nur noch 345.000 – ein Verlust von 25 Prozent (Quelle 2). Beim Kiebitz beträgt der Rückgang seit 1990 sogar über 80 %, es gibt nur noch ca. 200 Brutpaare im ganzen Land Baden-Württemberg, im Landkreis Sigmaringen ist er inzwischen fast verschwunden.

Vor Allem aber machen Klimakrise und Umweltkrise insgesamt nicht halt vor der Region, in der wir leben. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Antonio Guterres, sagte Anfang Dezember 2020: "Unser Planet ist kaputt. Frieden mit der Natur zu machen ist die definierende Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Das muss für jeden überall die allererste Priorität sein." Beim EU-Gipfel im Dezember hat die Bundesregierung ihr Klimaziel aus dem Pariser Abkommen 2015 bestätigt: Reduktion der Erderwärmung auf 1,5 Grad, bedeutet für Deutschland eine Einsparung von 55 Prozent CO<sub>2</sub> bis 2030. Genauso wird bereits seit 2008 eine Verlangsamung des Flächenverbrauchs auf

30 Hektar pro Tag bundesweit angestrebt bis 2030, danach soll der Flächenverbrauch bis auf Netto-Null gebracht werden.

Es ist nicht hinnehmbar zu sagen, dass dies gesetzlich nicht verankerte Absichtserklärungen seien! Mit dieser Ausrede wird nichts weniger als unsere Zukunft und die unserer Kinder und Kindeskinder gefährdet! Bitte werden Sie Ihrer Verantwortung als Entscheidungsträger\*innen endlich gerecht, anstatt weiter ein Wirtschaftsmodell durchzusetzen, das durch die Wissenschaft nachgewiesenermaßen unsere natürlichen Lebensgrundlagen zerstört! Wir können auch nachhaltig und klimagerecht Wirtschaften in Bodensee-Oberschwaben!

Der unbedingte Wille zu einem weiteren massiven Wirtschaftswachstum wird in den Bedarfsberechnungen zur Bevölkerungszunahme besonders deutlich. Sie legen nicht die etwa die 3% des statistischen Landesamtes zugrunde, was in etwa einer Bevölkerungszunahme von 17 000 Einwohnern entsprechen würde, sondern stattdessen etwa 10% (ca. 65 000) Einwohner\*innen. Für die Ermittlung des (fiktiven) Einwohnerzuwachses durch Belegungsdichterückgang legen Sie einen Faktor von 0,3% zugrunde. Dieser fiktive Zuwachs findet in der Realität nicht statt. Nach den Zahlen des Statistischen Landesamtes hat sich die Wohnfläche pro Kopf in den 8 Jahren von 2011 - 2019 um insgesamt nur 0,4% erhöht (von 46,0 auf 46,4 m2 pro Kopf). Statt 0,3% würde sich daraus vielmehr ein jährlicher Faktor von 0,05% ergeben. Für Oberzentren ist im neuen Entwurf ein raumordnerischer Orientierungswert für die Einwohnerdichte von 90 EW/ha auf 95 EW/ha erhöht worden, das ist zu begrüßen. Dieser Wert ist aber immer noch zu niedrig. Andere Regionalverbände im Land arbeiten mit deutlich höheren Dichtezahlen.

#### Was genau hat der Regionalplan mit Klimaschutz zu tun? Sehr viel:

Die Raumplanung kann die Senken für klimawirksame Gase schützen. Senken sind die Flächen, die CO<sub>2</sub> binden können – im Humus, in Moorböden, in Holz usw. Die Flächen, die der neue Regionalplan aktuell bebauen will, speichern bei vorsichtiger Schätzung eine knappe halbe Million to CO<sub>2</sub>, die Flächen für den Straßenbau noch gar nicht mitgerechnet. Wenn diese Flächen bebaut werden, müssen wir das freigesetzte CO<sub>2</sub> zusätzlich noch einsparen.

Vor kurzem hat eine Bundestagspetition der Architects4Future für eine umfassende Bau-Wende die erste Hürde genommen. Darin erklären die Architekten, dass Bau und Unterhalt von Gebäuden in Deutschland etwa 40% des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes ausmachen. Beispielsweise entstehen bei der Produktion von Zement große Mengen von Kohlendioxid, jüngsten Statistiken zufolge verursacht die Zementherstellung in Deutschland fünf Prozent der CO<sub>2</sub>-Emissionen (Quelle 3). Der billige Kies aus unserer Region wird zum Großteil in Nachbarländer exportiert, die im eigenen Land ihre Natur und ihre Ressourcen anhand einer Abgabe auf den Abbau schonen.

Im Regionalplan werden außerdem Verkehrsprojekte festgelegt. Dabei gibt es bisher einen deutlichen Überhang an Straßenbauprojekten. Der motorisierte Individualverkehr ist sehr stark klimaschädlich. Regionalplanung steuert auch die Siedlungsstruktur. Die kann z.B. die Kfz-Fahrleistung minimieren, den Energieverbrauch senken, wenn möglichst dicht gebaut wird. Die Raumplanung legt zudem die Flächen fest, die für erneuerbare Energien genutzt werden können: Windräder, Photovoltaik, Wasserkraft und Energie aus Biomasse.

#### Wir fordern also:

- Maximal 1.250 Hektar für neue Bau (Wohnbau und Gewerbebau) und Verkehrsflächen sowie Rohstoffabbauflächen statt aktuell 2.730 Hektar
  - bereits ausgewiesene Flächenreserven (145 ha allein für Kreis Sigmaringen) sowie Planungen nach §13b BauG (110 ha Kreis Sigmaringen) müssen mit einberechnet werden!

- Echte Verkehrswende mit mehr ÖPNV regional wie überregional und mehr Fahrradverkehr, Schwerlastverkehr endlich auf die Schiene
  - Nein zur B311/313neu (Nordtrasse zwischen Mengen und Meßkirch) wegen Durchschneidung großer, teilweise geschützter Waldgebiete,
  - o stattdessen Modernisierung der Bahnlinie Freiburg-Ulm
  - Elektrifizierung und Reaktivierung bestehender Schienenstrecken wie Zollernbahn,
     Ablachtalbahn, Räuberbahn, Donautalbahn....
- Mehr Vorrangflächen für Natur-, Boden- und Wasserschutz und nachhaltige Landwirtschaft
  - Erhalt und Erweiterung der Grünzüge (Altdorfer Wald, Schussen- und Argenauen, Salemer Grünzug...)
- Klimafreundliche Bauleitplanung festschreiben, ausreichende Flächen für klimafreundliche, erneuerbare Energien planen! Gestalten statt Verwalten!

In Ihren Händen liegen Flächenverbrauch, Ressourcenverbrauch, Siedlungsstruktur, Verkehrsprojekte, Flächenzuweisung für erneuerbare Energien und Flächenzuweisung für Bodenschutz, Wasserschutz und nachhaltige Landwirtschaft für die nächsten 15-20 Jahre.

Bei einem 1,5 Grad- Ziel des Klimaschutzes müssen wir unsere Verbräuche um zwei Drittel senken!

Tragen Sie Ihren Teil dazu bei, setzen Sie die Ziele zum Erhalt unserer Lebensgrundlagen im Regionalplan um!

Mit freundlichen Grüßen
(Aktionsbündnis für einen zukunftsfähigen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben)

Quelle 1: Massives Insektensterben in Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de (baden-wuerttemberg.de)

Quelle 2: Vogelsterben am Bodensee | Max-Planck-Gesellschaft (mpg.de)

Quelle 3: https://baubiologie-magazin.de/architects-for-future/

# Behandlung der Anregungen auf Formblatt 20

## Kapitel 2 – Siedlungsstruktur

## 2.4 Siedlungsentwicklung

Nr.	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
2.4.0	Es wird eine klimafreundliche Bauleitplanung gefordert.	Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung bei der Erschließung neuer Bauflächen sind in PS 2.4.0 (5) bereits benannt. Der Plansatz ist auf der kommunalen Planungsebene zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
2.4.1	Die Bedarfsansätze für die Siedlungsentwicklung und die daraus abgeleitete geplante Flächeninanspruchnahme durch die Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe sind hoch bzw. zu hoch, v.a. um die Ziele der Bundesregierung im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen (Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 ha / Tag bis zum Jahr 2030).  Der Verlust von ökologisch hochwertigen Flächen, aber auch von (hochwertigen) landwirtschaftlichen Produktionsflächen ist nicht	Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 und 6 LpIG sind im Regionalplan Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festzulegen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Sowohl die Notwendigkeit der Festlegungen, als auch die in der Laufzeit des Regionalplans prognostizierte	Keine Berücksichtigung

akzeptabel, zumal letzteres zur Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe führen kann. Umweltbelange sowie flächensparende und klimaschützende Konzepte werden zu wenig berücksichtigt. Der Regionalplan ist diesbezüglich nicht zukunftsweisend.

Es wird gefordert, einzelne oder mehrere der geplanten Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe zu verkleinern oder zu streichen und stattdessen vorhanden Flächenpotenziale im Bestand zu nutzen, incl. Leerstände. Die Flächeneignung wird an verschiedenen Standorten in Frage gestellt. Flächenbedarfe, die noch vorhandenen Flächenpotenziale und das zur Standortfindung angewandte Planungskonzept sind im Regionalplanentwurf dokumentiert. Auf eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme wird durch eine Vielzahl von Plansätzen des Regionalplanentwurfs hingewirkt, beispielsweise durch die Ziele zur Mindest-Bruttowohndichte, die im Verdichtungsraum der Region über den Landeswerten liegen, zur Nutzung vorhandener und verfügbarer Flächen- und Aktivierungspotenziale vor der Inanspruchnahme zusätzlicher Außenbereichsflächen und zur hochwertigen und intensiven Geländenutzung. Die Vorgehensweise entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.

Bei der Flächeninanspruchnahme ist zudem zwischen der regionalen und kommunalen Ebene sowie zwischen der Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und nachrichtlichen Übernahmen des

Regionalplans zu unterscheiden. Die in PS 2.4.1 genannten Flächenangaben (Wohnen: 1.000 ha, Industrie / Gewerbe: 1.200 ha) und Zuschläge auf Bevölkerungsprognosewerte sind als Grundsatz festgelegt, d.h. sie unterliegen der Abwägung, sollten sich die Gegebenheiten im Lauf der Zeit ändern. Als raumordnerisches Ziel festgelegt sind dagegen die Flächen für die Schwerpunkte des Wohnungsbaus (ca. 320 ha, davon ca. 60 ha Innenentwicklung oder Arrondierung) sowie für Industrie und Gewerbe (ca. 800 ha, davon ca. 70 ha Konversionsflächen), in der Summe also ca. 1.120 ha. Da von diesen 1.120 ha bereits ca. 300 ha bauplanungsrechtlich gesichert sind, werden durch regionalplanerische Festlegungen ca. 820 ha für Wohn- und Gewerbezwecke neu überplant. Planungsrelevant sind darüber hinaus weitere, außerhalb der regionalbedeutsamen Schwerpunkte liegende, bauplanungsrechtlich gesicherten Bauflächenpotenziale (Wohnen: ca. 700 ha, Industrie / Gewerbe: ca. 400 ha, siehe

Begründung zu PS 2.4.1). Über die regionalen und kommunalen Potenziale werden somit regionsweit betrachtet die Bedarfe für Wohn- und Gewerbeflächen bis zum Jahr 2035 voraussichtlich abgedeckt. In Teilräumen, v.a. in Gemeinden ohne regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe können sich weitere, über die regional und kommunal vorhandenen und verfügbaren Potenziale hinausgehenden, Bedarfe ergeben, für die im Rahmen der Flächennutzungsplanung entsprechende Nachweise zu erbringen sind.

Im Zusammenspiel zwischen der regionalen und der kommunalen Planung bedeutet das Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) nicht, dass die gesamten Flächen der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe als kommunale Festlegungen in die Flächennutzungspläne zu übernehmen sind. Vielmehr besteht die Möglichkeit – unter Berücksichtigung des örtlichen

Flächenbedarfs zum Zeitpunkt des bauleitplanerischen Verfahrens – nur Teilflächen des regionalen Vorranggebiets als kommunale Wohnbau-/ Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Durch diese zeitlich gestaffelte Überführung der regionalen Vorrangflächen in die bauleitplanerische Umsetzung würde eine schrittweise Überprüfung der im Regionalplan prognostizierten mit der tatsächlichen Entwicklung ermöglicht. Die Festlegung der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe bedeutet somit nicht, dass diese Flächen tatsächlich auch bebaut werden. Diese Entscheidung wird weiterhin auf der kommunalen Planungsebene getroffen. Zur Präzisierung dieses Sachverhalts wurde die Begründung zu PS 2.4.1 überarbeitet.

Zum nicht normierten 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung (bis zum Jahr 2030 soll die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 Hektar pro Tag verringert werden) gibt es

keine rechtliche Regelung, wie der bundesweite Mittelwert – unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten (z.B. Wachstums-/ Schrumpfungseffekte) – auf kleinere räumliche Einheiten (Länder, Regionen, Gemeinden etc.) übertragen werden soll. Eine Umrechnung auf die Wachstumsregion Bodensee-Oberschwaben anhand der aktuellen Bevölkerungszahlen würde beispielsweise dazu beitragen, das Problem des Wohnraummangels deutlich zu verschärfen.

Die Bedenken in Bezug auf den Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen betreffen alle landwirtschaftlich genutzten Standorte gleichermaßen. Soweit möglich, werden bei der Festlegung der Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe vorbelastete Standorte (Konversionsflächen etc.) genutzt, in vielen Teilräumen der Region ist dies jedoch nicht möglich.

Alle relevanten Umweltbelange wurden im Rahmen einer vertieften Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht zum Regionalplanentwurf dokumentiert. Diese Prüfung umfasst insbesondere naturschutzrechtliche Prüfungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz und eine strategische Umweltprüfung gemäß EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL). Mögliche Rücknahmen von Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur des Regionalplans 1996 (z.B. Regionale Grünzüge) zugunsten von Vorranggebieten für den Wohnungsbau oder von Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe sind das Ergebnis eines Abwägungsprozesses.

Der Aspekt des Klimaschutzes wird durch eine Vielzahl von Plansätzen des Regionalplanentwurfs aufgegriffen, beispielsweise durch die Ziele zur Aktivierung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (PS 2.4.0 (2), der Festlegung von Mindest-Bruttowohndichtewerten (PS 2.4.1 (5) und (6)), die ausnahmsweise Zulässigkeit von

		Windkraftanlagen in Vorranggebieten für	
		besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2 (3))	
		und Vorranggebieten für Naturschutz und	
		Landschaftspflege (PS 3.2.1 (3)) sowie die	
		ausnahmsweise Zulässigkeit von	
		Freiflächen-Solarenergieanlagen in	
		Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 (4)).	
		Die im Umweltbericht für Verkehrsflächen	
		prognostizierte Flächeninanspruchnahme	
		(300 ha bis 2035) beruht auf einer	
		Abschätzung auf Basis der Projekte des	
		vordringlichen Bedarfs des	
		Bundesverkehrswegeplans 2030. Hierbei	
		handelt es sich um nachrichtlich	
		übernommene Festlegungen und keine	
		eigenen Festlegungen des Regionalplans.	
		Ergänzend wird auf das im Umweltbericht	
		zum Regionalplan beschriebene	
		Monitoring-Konzept zur Überwachung der	
		voraussichtlichen Umweltauswirkungen	
		durch Festlegungen der Regionalen	
		Siedlungsstruktur verwiesen.	
2.4.1	Die in der Regionalplan-Fortschreibung angewandten Zahlen zur	In der Handlungsanleitung des	Teilweise
	prognostizierten Bevölkerungsentwicklung werden in Frage gestellt,	Wirtschaftsministeriums zur	Berücksichtigung

insbesondere da diese Werte über denen der aktuellen Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes liegen. Auch die daraus abgeleiteten regionsspezifischen Zuschläge zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs und die Bedarfswerte insgesamt (PS 2.4.1) werden vielfach als zu hoch, teilweise auch als zu gering angesehen.

Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15. Februar 2017 heißt es:

"Für die Plausibilität des Planungsansatzes zum Wohnbauflächenbedarf kommt es deshalb insbesondere auf die Nachvollziehbarkeit des vom Plangeber ermittelten Bedarfs aus der Bevölkerungsentwicklung (ggf. prognostizierter Bevölkerungszuwachs, Wanderungsgewinne) und der Entwicklung der Belegungsdichte (EW/WE, Wohnfläche/EW) sowie auf die Nachvollziehbarkeit des Flächenneubedarfs (nach Berücksichtigung vorhandener Flächenpotenziale im Gemeindegebiet und angemessener Mindest-Bruttowohndichtewerte) an. Örtliche und regional bedingte Besonderheiten, die ggf. zu besonderem Bedarf oder auch minderem Bedarf führen können, sowie ggf. regionalplanerische Vorgaben zur

Wohnbauflächenentwicklung sind mit in die Bewertung einzubeziehen."

Die Einbeziehung von regional und örtlich bedingten Besonderheiten ist somit möglich. Die geplante Regelung für die Region Bodensee-Oberschwaben ist PS 2.4.1 des Regionalplan-Fortschreibungsentwurfs zu entnehmen.

Zur Bevölkerungsprognose, die dem Regionalplanentwurf zugrunde liegt (Zuwachs von ca. 29.000 Personen bis zum Jahr 2035):

Der von der Verbandsverwaltung angewandten Methodik liegt ein sich über mehrere Jahre erstreckender Entscheidungsprozess mit mehrfachen Gremienbeschlüssen zugrunde. In der Sitzung des Planungsausschusses am 13.04.2016 wurde der Beschluss gefasst, für die Abschätzung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung im Rahmen der Regionalplan-Fortschreibung die Hauptvariante der regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts Baden-

Württemberg als Orientierungswert zu nutzen. Ein wesentlicher Grund für die Nutzung der amtlichen Zahlen war das Vorliegen von Prognosewerten auf Gemeindeebene, die unter anderem die Ermittlung der regionsspezifischen Zuschläge und die Abschätzung der Entwicklung auf kommunaler Ebene ermöglichen. Grundlage des Beschluss aus dem Jahr 2016 war die Prognose für den Zeitraum 2014 - 2035, die als entscheidungsrelevanten Aspekt einen gemeindespezifischen Entwicklungskorridor umfasste, der im Wesentlichen die Unsicherheiten im Wanderungsgeschehen abbildete. Dieser Entwicklungskorridor ließ "genügend Spielraum, um z.B. einen zusätzlichen Bedarf durch örtliche und regional bedingte Besonderheiten zu begründen. Insbesondere in Gemeinden mit Wohnungsbauschwerpunkten und Siedlungsbereichen ist mit zusätzlichen Wanderungsgewinnen zu rechnen." (Zitat aus der Sitzungsvorlage zum Planungsausschuss vom 5. April 2017). Der vom Regionalverband prognostizierte

Bevölkerungszuwachs von 29.000 Personen bis 2035 liegt im oberen Bereich des damaligen Entwicklungskorridors (der Entwicklungskorridor für die Region wurde aus den gemeindebezogenen Korridoren berechnet). Dieser Wert wurde unter Berücksichtigung der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts BW (Basisjahr 2012, Hauptvariante) für die Region Bodensee-Oberschwaben festgelegt. Der reale Bevölkerungszuwachs in den Jahren 2012 - 2018 (25.845 Personen) hat den damaligen Prognosewert für 2018 (Zuwachs: 11.708) um mehr als das Doppelte übertroffen.

Durch den Wegfall des
Entwicklungskorridors beim Übergang zur
aktuellen Bevölkerungsvorausrechnung des
Statistischen Landesamts (Zeitraum 2017 2035) ist die Möglichkeit, regionale
Besonderheiten im Rahmen der
Prognoseunsicherheit zu berücksichtigen
entfallen. Daher wurden zur Begründung
der gegenüber der neuen Hauptvariante
des Statistischen Landesamts erhöhten

Prognosewerte ergänzend andere Bevölkerungsvorausrechnungen herangezogen (Prognos AG (2017): Wohnraumbedarf in Baden-Württemberg, Studie im Rahmen der Wohnraumallianz, Endbericht, Stuttgart und Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (2021): Raumordnungsprognose 2040, BBSR-Analysen KOMPAKT 03/2021). Die im Rahmen der Wohnraumallianz der Landesregierung genutzte Prognos-Studie (Hauptvariante) geht im Zeitraum 2015 -2040 von einem Zuwachs in der Region von ca. 41.000 - 43.000 Personen (Landeswerte wurden anhand der Bevölkerungsanteile auf die Region übertragen), die BBSR-Prognose im Zeitraum 2017 - 2040 von einer Zunahme von ca. 27.000 - 29.000 Personen aus. Die Spanne des Bevölkerungszuwachses ist darin begründet, dass entweder nur die Prognose zugrunde gelegt wird oder die reale Entwicklung vom Prognosebeginn bis heute (Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamts zum 31.12.2019) in die Berechnung einfließt. Der vom

Regionalverband prognostizierte Zuwachs von 29.000 Personen bis zum Jahr 2035 liegt auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Prognosezeiträume im Bereich dieser Zahlen.

Bezüglich der Prognosezeiträume ist zu berücksichtigen, dass der derzeit verbindliche Regionalplan aus dem Jahr 1996 bereits eine Laufzeit von 25 Jahren aufweist. Das im Regionalplan-Fortschreibungsentwurf angewandte Zieljahr 2035 ist der Tatsache geschuldet, dass die Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts nicht weiter in die Zukunft reicht. Da von einer längeren Laufzeit des Regionalplans auszugehen ist (15-20 Jahre), sind eher die Prognosewerte bis zum Jahr 2040 relevant.

Aussagekräftig ist darüber hinaus die Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung in den vergangenen Jahren. In den letzten 8 Jahren, vom Zensus 2011 bis zu den aktuell vorliegenden Zahlen (2019), ist die Bevölkerung in der Region Bodensee-Oberschwaben, um ca. 32.000 Personen

		gewachsen (vgl. Statistisches Landesamt BW, Regionaldatenbank, Stand: Mai 2021). Bei einer linearen Fortsetzung dieser Entwicklung würde der Bevölkerungszuwachs bis 2035 bei ca. 63.000 Personen liegen.  Unter Berücksichtigung der o.g. Sachverhalte wurde die Begründung zu PS 2.4.1 insgesamt präzisiert.	
2.4.1	Die Mindest-Bruttowohndichtewerte sind zu niedrig, v.a. im Vergleich zu den Werten anderer Regionalverbände. Dies gilt insbesondere für den Wert von 95 EW / ha für Wohnungsbauschwerpunkte im Oberzentrum.	In der Begründung zu PS 2.4.1 ist erläutert, auf welcher Grundlage die Mindest-Bruttowohndichtewerte festgelegt wurden.  Demnach liegen sie deutlich über den bestehenden Dichtewerten und gewährleisten so eine angemessen verdichtete Bebauung.	Keine Berücksichtigung

### Kapitel 3 – Regionale Freiraumstruktur

## 3.5 Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

Nr.	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
3.5.1	Reduktion der Rohstoffflächen und des Ressourcenverbrauchs.  Vor kurzem hat eine Bundestagspetition der Architects4Future für	s. Anlage 8 zur Synopse (https://www.rvbo.de Rubrik:	Keine Berücksichtigung

eine umfassende Bau-Wende die erste Hürde genommen. Darin
erklären die Architekten, dass Bau und Unterhalt von Gebäuden in
Deutschland etwa 40% des C02 -Ausstoßes ausmachen.
Beispielsweise entstehen bei der Produktion von Zement große
Mengen von Kohlendioxid, jüngsten Statistiken zufolge verursacht die
Zementherstellung in Deutschland fünf Prozent der C02-Emissionen
(Quelle 3). Der billige Kies aus unserer Region wird zum Großteil in
Nachbarländer exportiert, die im eigenen Land ihre Natur und ihre
Ressourcen anhand einer Abgabe auf den Abbau schonen.

Planung/Fortschreibung-Regionalplan,
Anlagen zur Synopse), Abwägung geplante
Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald,
Bedarf, Export etc.

s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags
Baden-Württemberg zur Petition 16/3485

#### Kapitel 4 – Regionale Infrastruktur

#### 4.1 Verkehr

Nr.	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
4.1	"Im Regionalplan werden außerdem Verkehrsprojekte festgelegt.  Dabei gibt es bisher einen deutlichen Überhang an  Straßenbauprojekten. Der motorisierte Individualverkehr ist sehr stark klimaschädlich. Regionalplanung steuert auch die Siedlungsstruktur.  Die kann z.B. die Kfz-Fahrleistung minimieren, den Energieverbrauch senken, wenn möglichst dicht gebaut wird."  "Eine echte Verkehrswende geht nur mit mehr ÖPNV regional wie überregional und mehr Fahrradverkehr. Der Schwerlastverkehr muss im wesentlichen auf die Schiene und mit kreativen  Nahverkehrslösungen kombiniert werden. Außerdem fehlen	Über den Aus- und Neubau von Straßen und Schienenstrecken entscheiden die Träger der Fachplanung in eigener Zuständigkeit. Die Regionalplanung besitzt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Bei den aufgeführten Straßenmaßnahmen handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom	Keine Berücksichtigung

geeignete Rad- und Fußgängerwege. Eine ehrliche und auch zukunftsfähige Regionalpolitik muss den klimaschädlichen Individualverkehr reduzieren!"

"-eine echte verkehrswende Verkehrswende ist notwendig - mehr ÖPNV, regional wie überregional und mehr Fahrradverkehr."

"Wir fordern: -Echte Verkehrswende mit mehr ÖPNV regional wie überregional und mehr Fahrradverkehr, Schwerlastverkehr endlich auf die Schiene. -Nein zur B311/313neu (Nordtrasse zwischen Mengen und Meßkirch) wegen Durch- schneidung großer, teilweise geschützter Waldgebiete, -stattdessen Modernisierung der Bahnlinie Freiburg-Ulm, -Elektrifizierung und Reaktivierung bestehender Schienenstrecken wie Zollernbahn, Ablachtalbahn, Räuberbahn, Donautalbahn…"

23.12.2016) und im Maßnahmenplan
Landesstraßen des Generalverkehrsplan
2010 als Neubaumaßnahmen enthaltenen
Straßenbaumaßnahmen. Hinzu kommen
Vorschläge (V) für weitere
regionalbedeutsame Straßenprojekte, die
dem politischen Willen der gewählten
Mitglieder der Verbandsversammlung
entsprechen.

Bzgl. der Schienenstrecken verweisen wir auf Kapitel 4.1.2, insbesondere Plansatz 4.1.2 Z (2), V (3) und V (4). Bzgl. der Verlagerung des Schwerlastverkehrs auf die Schiene verweisen wir auf Plansatz 4.1.4 G (1) und Plansatz 3.5.0 G (7).

Beim Ausbau des Radnetzes und des ÖPNV besitzt der Regionalverband keine Regelungskompetenz. Über die konkrete Fuß- und Radwegeplanung entscheiden die Kommunen bzw. Kreise im Zuge ihrer fachlichen Zuständigkeit. Auf die zeichnerische Darstellung von Radnetzen mit ihrem Ausbaubedarf und der Radschnellverbindung in der Raumnutzungskarte wurde auf Grund der

Übersichtlichkeit und Lesbarkeit insgesamt verzichtet.

Bzgl. einer umweltverträglichen Mobilität ("Verkehrswende") verweisen wir zudem auf Plansatz 4.1.0 G (3)

Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, wurden die potenziellen verkehrlichen Auswirkungen untersucht und in die Abwägung eingestellt.

Zudem wird auf Anlage 1 zur Synopse (https://www.rvbo.de Rubrik: Planung/Fortschreibung-Regionalplan, Anlagen zur Synopse) verwiesen.

### **Sonstige Anregungen**

"Was genau hat der Regionalplan mit Klimaschutz zu tun? Sehr viel:

Die Raumplanung kann die Senken für klimawirksame Gase schützen. Senken sind die Flächen, die C02 binden können - im Humus, in Moorböden, in Holz usw. Die Flächen, die der neue Regionalplan aktuell bebauen will, speichern bei vorsichtiger Schätzung eine knappe halbe Million t

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf Anlage 1 zur Synopse (https://www.rvbo.de Rubrik: Planung/Fortschreibung-Regionalplan, Anlagen zur Synopse) verwiesen.

Kenntnisnahme

C021, die Flächen für den Straßenbau noch gar nicht mitgerechnet. Wenn diese Flächen bebaut werden, müssen wir das freigesetzte C02 zusätzlich noch einsparen.

Vor kurzem hat eine Bundestagspetition der Architects4Future für eine umfassende Bau-Wende die erste Hürde genommen. Darin erklären die Architekten, dass Bau und Unterhalt von Gebäuden in Deutschland etwa 40% des C02 -Ausstoßes ausmachen. Beispielsweise entstehen bei der Produktion von Zement große Mengen von Kohlendioxid, jüngsten Statistiken zufolge verursacht die Zementherstellung in Deutschland fünf Prozent der C02-Emissionen (Quelle 3). Der billige Kies aus unserer Region wird zum Großteil in Nachbarländer exportiert, die im eigenen Land ihre Natur und ihre Ressourcen anhand einer Abgabe auf den Abbau schonen.

Im Regionalplan werden außerdem
Verkehrsprojekte festgelegt. Dabei gibt es bisher
einen deutlichen Überhang an
Straßenbauprojekten. Der motorisierte
Individualverkehr ist sehr stark klimaschädlich.
Regionalplanung steuert auch die
Siedlungsstruktur. Die kann z.B. die Kfz-

Fahrleistung minimieren, den Energieverbrauch senken, wenn möglichst dicht gebaut wird. Die Raumplanung legt zudem die Flächen fest, die für erneuerbare Energien genutzt werden können: Windräder, Photovoltaik, Wasserkraft und Energie aus Biomasse. ()  Mehr Vorrangflächen für Natur-, Boden- und Wasserschutz und nachhaltige Landwirtschaft  Erhalt und Erweiterung der Grünzüge (Altdorfer Wald, Schussen- und Argenauen,  Salemer Grünzug) "		
Es werden ausreichende Flächen für klimafreundliche, erneuerbare Energien gefordert.	Die Anregung bezieht sich auf den Teilregionalplan Energie, der im Anschluss an die Regionalplan- Fortschreibung in einem separaten Verfahren behandelt wird.	Kenntnisnahme

### Behandlung von individuellen Ergänzungen:

Hinweis: In der Synopse inklusive den zugehörigen Anlagen werden sowohl die Formblätter als auch die zusätzlich zu den Formblättern vorgebrachten individuellen Ergänzungen abgewogen.